



RECK | STEUERBERATER

Diplom-Finanzwirt Bernd Reck
Sondershauser Straße 114
12209 Berlin-Lichterfelde

Tel.: +49 (30) 319 8035 - 0
Fax.: +49 (30) 319 8035-24
E-Mail: info@steuerreck.de

Bernd Reck – **Steuerberater**
Sondershauser Str. 114, 12209 Berlin

Kooperation mit:

Gabriela Stiller
Dipl. Kaufmann – Steuerberater
Sondershauser Str. 114, 12209 Berlin
Tel.: +49 (30) 319 80 35-0

Kubacki & Kubacki
Rechtsanwälte
Manfred-von-Richthofen-Straße 4
12101 Berlin
Tel.: +49 (30) 789 080 80

Bürogemeinschaft mit:
Jeannine Rennwanz
Steuerberater

Januar 2018

Steuerreckinformation 4/2018

Reform der Investmentbesteuerung: Wegfall des Bestandsschutzes für Altanteile

Für Fondsanleger¹ bringt der Jahreswechsel einen wichtigen Einschnitt, denn zum 31.12.2017 wurden alle Fondsanteile zunächst fiktiv verkauft und zum 01.01.2018 wieder neu angeschafft. Dieser Rechnungsabschluss war erforderlich, um die neuen Besteuerungsregelungen für Fonds ab 2018 einheitlich anzuwenden. Für die fiktiv neu angeschafften Fonds gelten natürlich auch neue Spielregeln.

Im Folgenden gehe ich auf den Wegfall des Bestandsschutzes für Altanlagen an Fondsvermögen als eine dieser neuen Regeln ein.

Die bisherige Situation gestaltete sich so, dass Altanteile des Anlegers (Kauf vor dem 01.01.2009) einen Bestandsschutz genossen und Überschüsse beim Verkauf (Saldo aus An- und Verkauf) von der Abgeltungssteuer verschont blieben. Nur laufende Dividenden aus Altanlagen mussten versteuert werden. Jene Vorzüge sind seit Jahresbeginn hinfällig, entgegen aller politischen Zusicherungen in der Vergangenheit.

Das neue Investmentgesetz bestimmt, dass Wertgewinne, die ab dem 01.01.2018 bei Einlösung oder dem Verkauf von Altanlagen erzielt werden, grundsätzlich besteuert werden. Zu beachten ist jedoch, dass der Gesetzgeber den Anleger beim Verkauf seiner Altanteile einen Freibetrag von € 100.000 zu billigt. Es müssen also nur die Wertzuwächse ab 01.01.2018 besteuert werden, die diesen Freibetrag übersteigen. Der Freibetrag gilt pro Anleger, somit verdoppelt sich dieser, wenn das Depot auf den Namen der Eheleute/Lebenspartner läuft.

¹ Sofern im Text die männliche Form genannt wird, ist damit auch immer die weibliche Form eingeschlossen. Dies geschieht ohne jegliche Wertung und dient nur der besseren Lesbarkeit.



Die Bank berücksichtigt den Freibetrag nicht. Sie müssen durch entsprechende Angaben in der Einkommensteuererklärung den Freibetrag bei der Steuerveranlagung beantragen.
Wertsteigerungen, die bis zum 31.12.2017 eingetreten sind, bleiben steuerfrei.

Anhand eines Beispiels verdeutliche ich Ihnen die Wirkung des neuen Freibetrags:

Sie haben im Jahr 2008 einen Fond für 80.000 € gekauft. Die Anteile hatten Ende des Jahres 2017 einen Wert von 110.000 €. Im Jahr 2025 verkaufen Sie den Fondsanteil für 230.000 €. Für diesen Fonds gilt eine Teilfreistellung in Höhe von 30% von der Abgeltungssteuer.
Die Fondanteile sind dann wie folgt zu besteuern:

	Veräußerungsgewinn (Verkauf für 230.000 € abzüglich des Kaufpreises 80.000 €)	150.000 €
./.	Fiktiver Gewinn bis 31.12.2017 (nicht steuerpflichtig)	30.000 €
=	Gewinn beim Verkauf in 2025	120.000 €
./.	Freibetrag für Altbestände	100.000 €
=	Verbleibender Gewinn	20.000 €
./.	Teilfreistellung 30%	6.000 €
=	2025 zu versteuern (mit Abgeltungssteuer)	14.000 €

Ihr Steuerteam